

# ZH\_OBERGERICHT SB190526 vom 21. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190526](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190526)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190526 du 21 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190526 del 21 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Nach abgeschlossener Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat am 18. März 2019 (Eingang) gegen A.\_\_\_\_\_ (Beschuldigter) die im An- hang wiedergegebene Anklage wegen qualifizierter Erpressung etc. (Urk. 22).

- 5 -

### E. 1.1

Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte zwischen März und Mai 2018 sowie im Juli 2018 und somit nach Inkrafttreten des neuen

- 31 - Sanktionenrechts am 1. Januar 2018, womit das neue, im Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung gelangt (Art. 2 Abs. 2 StGB).

### E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist und die Voraussetzungen der Bildung einer Gesamtstrafe, grundsätzlich richtig zusammengefasst (vgl. Urk. 49 S. 36 ff., 40 f.). Darauf kann vorab verwiesen werden, ebenso auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln (BGE 144 IV 217 E. 2.1 und 3.5.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4-5.8 je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hält unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest (BGE 144 IV 217 E. 3.3.4, 3.5.4 und 3.6). Zu beachten ist nach wie vor, dass das Asperationsprinzip nur bei gleichartigen Strafen zum Zuge kommt; treffen ungleichartige Strafen zusammen, wie etwa Freiheitsstrafe und Geldstrafe oder Geldstrafe und Busse, so sind sie nebeneinander zu verhängen (BGE 144 IV 217 E. 3.3; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1; Trechsel/Thommen, StGB-Praxiskommentar, 3. Aufl. Zürich 2017, Art. 49 N 7). Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB) und nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum es für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_449/2011 vom 12. September 2011, E. 3.6.1 und 6B\_210/2017 vom 25. September 2017, E. 2.2.1). Auch nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es somit möglich, für mehrere Delikte, welche theoretisch mit separaten Strafarten bestraft werden könnten, eine einheitliche Freiheitsstrafe zu verhängen. So insbesondere, wenn die notwendige Zweckmässigkeit der Strafe bzw. spezialpräventive Gründe nach einer Freiheitsstrafe als Sanktionsart verlangen (vgl. dazu unten Ziff. V.4).

### **E. 1.3**

Bei der Bildung der Sanktion für mehrere verwirkte Straftaten ist zunächst eine Einsatzstrafe für die schwerste begangene Tat festzulegen. In der Folge ist

- 32 - grundsätzlich für jedes weitere Delikt eine konkrete Strafe zu bilden, soweit sich die einzelnen Delikte für sich alleine beurteilen lassen. Bei der Festlegung der einzelnen Strafen sind jeweils sämtliche strafzumessungsrelevanten Umstände zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist für jede Straftat im Rahmen der Tatkomponente die objektive und subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei insbesondere auch dem Verhältnis der einzelnen Delikte untereinander, ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter Rechnung zu tragen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2018 vom 23. August 2018, E. 1.2.2.; BGE 144 IV 217 E. 3.5.4.,

### **E. 1.4**

Wie sich aus dem vorinstanzlichen Urteil ergibt und noch näher aufzuzeigen ist (vgl. unten Ziff. V.4.), erscheint die Ausfällung einer Geldstrafe für die bzw. einzelne vom Beschuldigten begangene Vergehen nicht zweckmässig und würde der präventiven Effizienz nicht genügend Rechnung tragen, weshalb sich die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe als angemessen und verhältnismässig erweist.

### **E. 1.5**

Eine Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft, Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sind mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 34 StGB) bedroht. Mangels aussergewöhnlicher Umstände ist der ordentliche Strafrahmen nicht zu erweitern (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8).

### **E. 1.6**

Für die mehrfache Übertretung des BetmG hat die Vorinstanz richtigerweise im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG eine separate Busse ausgefällt (Art. 106 Abs. 3 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_65/2009 vom 13. Juli 2009, E. 1.2). 2. Tatkomponente

- 33 -

### **E. 1.7**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine auszumachen. Der Beschuldigte hat sich zum Nachteil des Privatklägers der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. 2. Vergehen gegen das BetmG Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des im Dossier Nr. 2 zur Anklage gebrachten Verhalten des Beschuldigten als mehrfaches Vergehen gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 49 S. 35 f.). Der objektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG ist mit der Veräusserung von Marihuana und Haschisch erfüllt. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit einem direkten Vorsatz. Die diesbezügliche rechtliche Würdigung wird von der Verteidigung nicht in Frage gestellt (vgl. Urk. 84 Rz. 33 und Urk. 34 Rz. 23-27). Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen Vergehens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gemacht. V. Strafzumessung 1. Allgemeines/Grundsätze/Strafrahmen

## **E. 2**

Mit Urteil vom 2. Juli 2019 sprach das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirksgerichts Bülach den Beschuldigten der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG) im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, der mehrfachen Übertretung des BetmG im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig und bestrafte ihn mit 6 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 5 Tage durch Haft und Ersatzmassnahmen erstanden waren) sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt. Von einer Landesverweisung des Beschuldigten sah die Vorinstanz ab. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 20.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag verwies es die Zivilansprüche des Privatklägers auf den Zivilweg. Die Vorinstanz entschied im Übrigen über die Verwendung bzw. Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen, ordnete die Einziehung und Vernichtung von beschlagnahmten Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelutensilien an und regelte die Kostenfolgen des Verfahrens (Urk. 49 S. 52 ff.).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz ging hinsichtlich der Erpressung von einem sehr leichten objektiven Verschulden aus, welches durch die subjektive Tatschwere nicht (weiter) relativiert werde (Urk. 59 S. 43 f.). Richtig ist, dass hinsichtlich der Fr. 20.– in bar und der Übergabe der B.\_\_\_\_-Bankkarte von einem insgesamt geringen Deliktsumme ausgegangen werden kann, weil sich der Kontostand des Privatklägers am besagten Datum lediglich auf Fr. 55.84 belief (D1 Urk. 4/3/1). Das Vorgehen des Beschuldigten bzw. sein Druckmittel war zwar – objektiv gesehen – nicht besonders brutal, er beeinträchtigte jedoch, indem er dem Privatkläger mit den anderen Typen drohte und ihm einen Tritt verpasste, massiv dessen Sicherheitsgefühl. Der Beschuldigte nützte dabei die ihm bekannte Schwäche des Privatklägers unverfroren zu seinen Gunsten aus, was die Vorinstanz zu Recht als verwerflich bezeichnete. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen und finanziellen Motiven. Die Verschuldensbewertung der Vorinstanz fällt insoweit etwas milde aus, das Verschulden ist insgesamt als leicht zu bewerten. Die Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für die Erpressung von 4 Monaten erscheint jedoch angemessen. Zu beachten ist ohnehin, dass einer Erhöhung des Strafmasses das prozessuale Verschlechterungsgebot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegensteht.

### **E. 2.2**

Die so bemessene hypothetische Einsatzstrafe erhöhte die Vorinstanz aufgrund der Vergehen gegen das BetmG um einen Monat auf 5 Monate. Was die objektive Tatschwere der Vergehen gegen das BetmG anbelangt, fällt die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Die Tathandlungen betrafen ausschliesslich Marihuana/Haschisch. Dieses verkaufte der Beschuldigte dem Privatkläger in kleinen Portionen bzw. geringen Mengen gegen relativ geringe Beträge. Dabei konsumierte der Beschuldigte auch selbst. Zu ergänzen ist, dass Cannabis laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als unbedenklich gilt, kann es doch insbesondere bei lange dauerndem und übermässigem Gebrauch durchaus zu psychischen und physischen Belastungen führen. Die Gefahren, die vom Konsum für die menschliche Gesundheit ausgehen, sind jedoch vergleichsweise gering und unterschreiten deutlich jene der harten Drogen (vgl. BGE 117 IV 314 E. 2 c cc). Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, aus finanziellen Motiven, aber offensichtlich auch, um seinen eigenen

Konsum zu finanzieren. Das Verschulden

- 34 - wiegt diesbezüglich leicht. Für sich allein betrachtet würde das wohl zu einer Strafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 60 Tagen Geldstrafe führen.

### **E. 2.3**

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene Erhöhung der Einsatzstrafe um einen Monat aufgrund der Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz als angemessen. 3. Täterkomponente

### **E. 3**

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 41) liessen sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 39 und 43). Am 29. Oktober 2019 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 48) und übermittelte mit Verfügung vom 7. Oktober 2019 die Berufungsanmeldungen zusammen mit den Akten dem Obergericht (Urk. 47). Das Urteil ging dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft je am 30. Oktober 2019 in begründeter Fassung zu, dem Privatkläger wurde es am 6. November 2019 zugestellt (Urk. 48).

### **E. 3.1**

Was die Täterkomponente angeht, kann wiederum vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die persönlichen Verhältnisse haben sich seit dem erstinstanzlichen Verfahren nicht wesentlich verändert. Die Vorinstanz hat aus den im angefochtenen Urteil im Rahmen der Tatkomponente zusammengefassten persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Rahmen der Täterkomponente zutreffend geschlossen, dass sich der Lebenslauf des Beschuldigten weder strafe erhöhend noch strafmindernd auswirkt und eine besondere Strafeempfindlichkeit nicht ersichtlich ist (Urk. 49 S. 45). Der in G.\_\_\_\_\_ geborene Beschuldigte wuchs überwiegend in H.\_\_\_\_\_ bei seinen Eltern und seinen drei Geschwistern auf und besuchte dort die Primar- und Sekundarschule B, bevor er ab der 7. bis 9. Klasse mit seiner Familie nach D.\_\_\_\_\_ zog. Nach der Schulzeit absolvierte er während zwei Jahren eine Anlehre als Polymechaniker und arbeitete an verschiedenen Orten temporär im Fensterbau, als Elektriker, Möbeltransporter und Lagerist (D1 Urk. 4/5 S. 8). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung brachte der Beschuldigte vor, er sei seit April 2019 in einer Temporäranstellung im Fensterbau für die Firma I.\_\_\_\_\_ AG in J.\_\_\_\_\_ tätig und verdiene zwischen Fr. 1'000.- und Fr. 2'000.- netto monatlich. Ergänzend erhalte er Sozialhilfe. Gemäss eigenen Aussagen hat der Beschuldigte Schulden bei der Krankenkasse in Höhe von ca. Fr. 10'000.- für nicht bezahlte Krankenkassenprämien (Prot. I S. 24). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind neutral zu gewichten.

### **E. 3.2**

Auf die Vorstrafen des Beschuldigten hat die Vorinstanz im angefochtenen Urteil korrekt hingewiesen, sie sind an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung zu rufen:

- 35 -

### **E. 3.2.1**

Mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Unterland vom 29. Dezember 2009 wurde der Beschuldigte wegen mehrfachem, teilweise versuchtem Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 StGB, mehrfacher Sachbeschädigung im

Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB, unberechtigtem Verwenden eines (Motor-)Fahrrades im Sinne von Art. 94 Abs. 3 aSVG, Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 aSVG, Fahrens ohne Führerausweis im Sinne von Art. 95 Abs. 1 aSVG sowie Übertretung von Art. 19a aBetmG zu 300 Stunden gemein- nütziger Arbeit verurteilt.

#### **E. 3.2.2**

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26. August 2010 wurde der Beschuldigte wegen Vergehens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 aBetmG mit einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Der bedingte Vollzug dieser Geldstrafe wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Dezember 2012 widerrufen.

#### **E. 3.2.3**

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Dezember 2012 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 aSVG, Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 aSVG, Führen eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG und mehrfacher Übertretung des BetmG im Sinne Art. 19a Ziff. 1 BetmG mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 70.– sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Die Probezeit von 4 Jahren wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 31. Mai 2013 um ein Jahr verlängert.

#### **E. 3.2.4**

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 31. Mai 2013 wurde der Beschuldigte wegen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, versuchter Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt.

#### **E. 3.3**

Diese Vorstrafen sind zum Teil einschlägig, so erfolgten schon Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, Drohung, versuchter Nötigung und Vergehen gegen

- 36 - das BetmG. Der Beschuldigte delinquierte zudem zwei Mal während laufender Probezeiten. Die Vorstrafen sind deutlich strafehöhend zu werten. Zudem verübte der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte während laufender Strafuntersuchung bzw. hängigem Gerichtsverfahren gegen ihn wegen Hausfriedensbruch, Drohung und weiteren Delikten betreffend Vorfälle aus dem Jahr 2017 (D1 Urk. 12/9), was sich ebenfalls strafehöhend auswirkt. Zur Zeit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung war das vorgenannte, gegen den Beschuldigten neben dem vorliegenden Strafverfahren geführte Strafverfahren vor der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. SB190205) noch hängig (Prot. I S. 26), mittlerweile wurde die Sache von der II. Strafkammer mit Urteil vom 24. Januar 2020 rechtskräftig erledigt.

#### **E. 3.3.1**

Der Privatkläger konnte das Treffen mit dem Beschuldigten sowohl bei der Polizei als auch vor der Staatsanwaltschaft in zunächst freier, spontaner Schilderung, dann auf konkretisierende, ergänzende Fragen nachvollziehbar darstellen (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 2 f. zu Frage 16; D1 Urk. 4/2 S. 4 ff. zu Frage 22). Die Schilderung des Privatklägers zu diesem

Vorfall mit dem Beschuldigten war mit plausiblen, äusseren Umständen verflochten (zunächst Treffen im ... am Flughafen Zürich-Kloten, dann Verschiebung ins Parkhaus, dann Busfahrt nach E.\_\_\_\_\_ an den Wohnort des Privatklägers, weil dieser keine Wertsachen dabei hatte) und wies, wie die Vorinstanz feststellte (Urk. 49 S. 18 ff.), zahlreiche Realitätskriterien auf.

### E. 3.3.2

So hatte der Privatkläger in der polizeilichen Einvernahme auf die Frage, was der Beschuldigte bei diesem, vom Privatkläger so bezeichneten, "Raub" am Flughafen Zürich-Kloten zum Privatkläger gesagt habe, ausgesagt, der Beschuldigte sei sehr aggressiv gewesen. Es sei schwierig, das nachzumachen. Er habe ihn ständig angeschrien und gesagt: "Du musch mich nöd verarsche, bring das Züg!". Der Beschuldigte habe zudem gesagt, wenn er (der Privatkläger) ihm das Geld nicht gebe, kämen andere Typen, die noch kränker seien als er (der Beschuldigte), und würden ihm alles wegnehmen. Auf die Frage, wie er sich dabei gefühlt habe, führte der Privatkläger aus, er habe grosse Angst gehabt. Vor allem,

- 13 - dass der Beschuldigte ihn schlagen würde. Nun, da er diese Aussage mache, habe er Angst, dass der Beschuldigte ihn abstechen werde. Er könne sich gut vorstellen, dass der Beschuldigte auf diese Idee komme, wenn er etwas tue, was in den Augen des Beschuldigten falsch sei (D1 Urk. 3/2 S. 3 zu Frage 25). Am Schluss der Einvernahme betonte der Privatkläger nochmals von sich aus, dass er Angst vor dem Beschuldigten habe und fügte an, er werde die Polizei anrufen, falls sich der Beschuldigte bei ihm melde (D1 Urk. 4/2 S. 7 zu Frage 68). Wenn der Privatkläger dann vor der Staatsanwaltschaft auf Nachfrage erklärte, er habe Angst gehabt, dass der Beschuldigte ihm etwas antun könne (D1 Urk. 4/2 S. 8 zu Fragen 43 ff.), fügt sich dies in stimmiger Weise mit den übrigen Aussagen des Privatklägers zu einer erlebt wirkenden, stimmigen Darstellung zusammen. So ist insbesondere mit Blick darauf, dass der Beschuldigte auch auf entsprechende Frage der Staatsanwaltschaft bestätigte, er habe vor dem Beschuldigten Angst gehabt (D1 Urk. 4/2 S. 8 zu Frage 44), zu beachten, dass der Privatkläger zuvor auf die Frage, ob der Beschuldigte ihm bei den Geldbezügen Nachteile in Aussicht gestellt habe, bereits erwähnt hatte, der Beschuldigte sei ihm vom Auftreten her bedrohlich erschienen. Das habe sich ja dann später auch so herausgestellt. Auf die Frage, wie er dies meine, fügte der Privatkläger an, der Beschuldigte habe ihm einen Kick gegeben und gesagt, dass er ihn dieses Mal lasse (D1 Urk. 4/2 S. 7 zu Frage 35 und 36). Schon zu Beginn der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft hatte der Privatkläger auf die Frage, weshalb er den Beschuldigten als Feind sähe, festgehalten, dass der Beschuldigte nur Geld von ihm gewollt und ihm auch einmal einen Kick gegeben habe (D1 Urk. 4/2 S. 3 zu Frage 10). Der Privatkläger konnte im Übrigen bei der Befragung durch die Vorinstanz nachvollziehbar erklären, dass er vor dem Beschuldigten Angst gehabt und sich bedroht gefühlt habe. Er habe gewusst, dass der Beschuldigte aggressiv sei, er habe das gemerkt. Der Beschuldigte habe ihm einen Fusstritt verpasst und sei irgendwie ausgerastet, weil er sein Geld und Marihuana gewollt habe. Dabei differenzierte er auf entsprechende Frage ausdrücklich, dass er vor seinem Anwalt Respekt hätte, wenn er ihm etwas sagen würde und er zuvor Marihuana geraucht habe, aber vor dem Beschuldigten habe er Angst gehabt, weil er ihn bedroht habe (Prot. I S. 14 f.). Der damit vom Privatkläger glaubhaft ausgedrückten, subjektiv emp-

- 14 - fundenen Angst vor dem Beschuldigten kann die Verteidigung die objektiven Umstände, dass der Privatkläger gemäss seiner Identitätskarte 1.80 m gross, der Beschuldigte bloss 1.65 m gross und dem Privatkläger somit körperlich unterlegen sowie auch drei Jahre jünger sei, als der Privatkläger (vgl. Urk. 34 Rz. 19), nicht entgegenhalten. Sie lassen seine Angst nicht als erfunden erscheinen.

### **E. 3.3.3**

Auf Details in Bezug auf die Geldbezüge angesprochen, erwähnte der Privatkläger vor der Staatsanwaltschaft ebenfalls von sich aus, der Beschuldigte habe immer wieder gesagt, dass der Privatkläger wisse, dass er ihm Geld schulde, und der Beschuldigte habe ab und zu gesagt, dass der Privatkläger ja nicht wolle, dass ihm jemand sein Zeug wegnehme, wenn er dem Beschuldigten kein Geld gebe (D1 Urk. 4/2 S. 6 f. zu Fragen 28 ff.). Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, ob der Beschuldigte im Hinblick auf die Geldbezüge irgendetwas in Aussicht gestellt habe, führte der Privatkläger dann präzisierend und einschränkend aus, das dies ganz am Anfang nicht der Fall gewesen sei, ab dem 3. Mal habe der Beschuldigte dann erfunden, dass der Privatkläger ihm Geld schulden würde (Urk. 4/2 S. 7 zu Frage 34). Dass die Staatsanwaltschaft wenig später hinsichtlich der Bezüge des Beschuldigten von der Bankkarte des Privatklägers fragte, welche Nachteile der Beschuldigte dem Privatkläger in Aussicht gestellt habe (D1 Urk. 4/2 S. 10 zu Frage 64), ist vor dem Hintergrund des vom Privatkläger zuvor Ausgeführten nicht beeinflussend und nicht zu beanstanden. Weiter verneinte der Privatkläger zurückhaltenderweise die Fragen, ob er beim Kick gegen die hinteren Oberschenkel verletzt worden sei oder Schmerzen gehabt habe, lediglich seine Hosen seien dreckig geworden (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 4 zu Frage 23 und Urk. 4/2 S.

### **E. 3.3.4**

Zutreffend ist, dass der Privatkläger bei der Befragung vor Vorinstanz zunächst vage meinte, zuerst habe der Beschuldigte ihm einen Tritt an den Oberschenkel gegeben und ihn "irgendwie" bedroht. Was der Beschuldigte genau gesagt habe, wusste der Privatkläger auch auf entsprechende Nachfrage nicht mehr genau, jedenfalls aber habe der Beschuldigte gesagt, er würde ihn dieses Mal in Ruhe lassen. Der Beschuldigte habe irgendwie gefordert bzw. gefragt, was er an Wertsachen dabei habe und ob er die Bankkarte dabei habe, worauf der Beschuldigte gesagt habe, er solle sie holen gehen (Prot. I S. 13 f.). Auf Nachfragen ergänzte der Privatkläger, er habe Angst gehabt, dass der Beschuldigte ihn schlage, obschon das in der Vergangenheit mit Ausnahme des erwähnten Tritts nie vorgekommen sei. Die vom Privatkläger bejahte weitere Frage der Vorinstanz, ob der Privatkläger denn ernst genommen habe, was der Beschuldigte ihm gesagt habe, bezieht sich nicht mehr darauf, was der Beschuldigte genau gesagt habe, sondern wie der Privatkläger die Äusserungen des Beschuldigten aufgenommen habe. Mit dieser Frage nimmt die Vorinstanz – hier ist der Verteidigung zuzustimmen – auf die Androhung von Schlägen oder Ähnlichem Bezug, ohne dass der Privatkläger zuvor ausgesagt hätte, der Beschuldigte habe mit Schlägen (oder Ähnlichem) gedroht. Der Privatkläger sagte nur, dass er Angst vor Schlägen des Beschuldigten gehabt habe. Die Vorinstanz spricht aber nicht von einer Drohung des Beschuldigten, sondern fragt allgemein, ob der Beschuldigte eine solche Drohung, ungeachtet von wem sie käme, immer ernst nehmen würde und insofern

- 16 - handelt es sich auch nicht um eine Suggestivfrage. Davon abgesehen kann der Beschuldigte aus dieser Frage und der dazugehörigen Antwort des Privatklägers nicht schliessen, dass die Aussagen des Privatklägers im Vorverfahren zu den Äusserungen des

Beschuldigten bei der Begegnung am Flughafen unzuverlässig bzw. unglaubhaft sind. Vielmehr konnte der bereits am Anfang der Befragung vor der Vorinstanz nervöse (vgl. Prot. I S. 7) Privatkläger offenbar keine genauen Erinnerungen an die Worte des Beschuldigten mehr abrufen. Die schwindende und selektive Erinnerung ist angesichts der seit dem Vorfall verstrichenen Zeit nicht weiter überraschend. Was von einer Drohung mit Gewalt meist in Erinnerung bleiben dürfte, ist die Angst vor Schmerzen und davor, verletzt zu werden, nicht der genaue Wortlaut einer solchen Drohung.

#### **E. 3.3.5**

Der Privatkläger gestand bei seinen Einvernahmen ein, dass er im Gegensatz zu F.\_\_\_\_\_ nicht in der Lage gewesen sei, sich dem Beschuldigten zu widersetzen. Konkret sagte der Privatkläger, der Beschuldigte würde auch F.\_\_\_\_\_ ausnehmen, aber da dieser den Beschuldigten nicht beachte, funktioniere dies nicht so gut wie bei ihm (dem Privatkläger; vgl. D1 Urk. 3/2 S. 4 zu Frage 33), und vor der Vorinstanz räumte er ein, dass er nicht oft "nein" sage und gewissermaßen ein Problem damit habe (Prot. I S. 19). Er fügte an, er werde oft gefragt, ob er etwas wolle. Er wolle es aber gar nicht. Meistens sage er zuerst nein. Auf die weitere Frage, ob er dann schlussendlich doch nachgebe, relativierte er, dass dies "nicht immer" der Fall sei (Prot. I S. 19). Wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte, gestand der Privatkläger damit eine ihm eigene Schwäche ein. Er zeigte sich so selbst-reflektierend, selbst-kritisch und aufrichtig und versuchte nicht, sich in einem möglichst vorteilhaften Licht zu präsentieren, was für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht.

#### **E. 3.3.6**

Insgesamt kann entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht gesagt werden, dass dem Privatkläger ihm von Seiten der Strafverfolgungsbehörden vorgelegte bzw. vorgehaltene Sachverhalte lediglich bestätigte. Aus den Aussagen des Privatklägers erschliesst sich klar, dass er dem Beschuldigten aus Angst vor einem tätlichen Übergriff nicht trotzen konnte, dieser vielmehr bestimmte, was der Privatkläger zu tun hatte.

- 17 -

#### **E. 3.4**

Der Beschuldigte hat lediglich mit Bezug auf die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetz ein Geständnis abgelegt. Dieses ist indes erst im Rahmen der diesbezüglichen, separaten Strafzumessung zu würdigen, weshalb sich an dieser Stelle kein Strafminderungsgrund ergibt. Im Übrigen liegen keine Geständnisse vor, welche zu Gunsten des Beschuldigten gewürdigt werden könnten. Reue oder zumindest Einsicht in das Unrecht seiner Taten zeigte der Beschuldigte nicht.

#### **E. 3.5**

Insgesamt liegt auf Grund der Vorstrafen sowie der mehrfachen Delinquenz während laufenden Probezeiten bzw. laufender Untersuchung ein deutlicher Straferhöhungsgrund vor. Die von der Vorinstanz deshalb vorgenommene Erhöhung der Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Täterkomponente um einen Monat (Urk. 49 S. 45) erscheint als sehr milde. Eine Erhöhung der von der Vorinstanz festgesetzten Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe kommt allerdings, wie bereits erwähnt, nachdem einzig die Beschuldigte den vorinstanzlichen Entscheid anfecht, nicht in Betracht, weshalb es damit sein Bewenden hat.

#### 4. Sanktionsart

### E. 3.6

Mit den Einwänden der Verteidigung, der Privatkläger habe zur Anwesenheit seines ehemaligen Mitbewohners F.\_\_\_\_\_ beim Vorfall am Flughafen widersprüchliche Aussagen gemacht und dessen Anwesenheit liesse den Vorfall aus Sicht des Privatklägers weitaus weniger bedrohlich erscheinen, hat sich die Vorinstanz ebenfalls zutreffend auseinandergesetzt (vgl. Urk. 49 S. 19). Die Aussagen des Privatklägers sind in diesem Punkt genau betrachtet nicht inkohärent und widersprüchlich, sondern lediglich teilweise ungenau. Er sagte bei der polizeilichen Einvernahme zunächst aus, sein Mitbewohner F.\_\_\_\_\_ sei bei der Übergabe der Sachen an den Beschuldigten anwesend gewesen (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 4 zu Frage 33), während er auf die Ergänzungsfrage der Verteidigung an der Hauptverhandlung, ob F.\_\_\_\_\_ "anlässlich dieser Situation am Flughafen Zürich-Kloten beim Beschuldigten" gewesen sei, antwortete, F.\_\_\_\_\_ sei nicht dabei gewesen (Prot. I S. 22). Dabei ist zu beachten, dass der Vorfall zwei Teile bzw. Schauplätze umfasst, einerseits das Treffen am Flughafen und insbesondere im Parkhaus und andererseits die Übergabe des Geldes, der Bankkarte und des Marihuanas in der Nähe der Wohnung des Privatklägers in E.\_\_\_\_\_. Die beiden Situationen hat der Privatkläger in seinen übrigen Aussagen jeweils unterschieden. So meinte er bei der polizeilichen Einvernahme auf Nachfrage, ob jemand den Vorfall am Flughafen gesehen habe, eventuell die Kameras im Parkhaus (D1 Urk. 3/2 S. 3 zu Frage 19). Er erwähnte dann von sich aus, dass F.\_\_\_\_\_ auf der Fahrt vom Flughafen zum Privatkläger nach Hause im gleichen Bus gewesen sei, wie er und der Beschuldigte (D1 Urk. 3/2 S. 4 zu Frage 30). Auf die spätere Frage, ob F.\_\_\_\_\_ gesehen habe, wie der Privatkläger dem Beschuldigten das Deliktsgut übergeben habe, meinte der Privatkläger, der Beschuldigte habe zu F.\_\_\_\_\_ gesagt, er solle etwas weggehen. Er wisse nicht mehr, ob F.\_\_\_\_\_ die Übergabe des Deliktsguts beobachtet habe. F.\_\_\_\_\_ habe ihn danach gefragt, wie viel er dem Beschuldigten gegeben habe (D1 Urk. 3/2 S. 4 zu Frage 33). Daraus lässt sich schliessen, dass F.\_\_\_\_\_ das Geschehen im Parkhaus des Flughafens nicht direkt bzw. aus unmittelbarer Nähe verfolgen konnte und bei der Übergabe der Sachen an den Beschuldigten die Übergabe ebenfalls nicht direkt bzw.

- 20 - aus nächster Nähe beobachten konnte, weshalb er laut dem Privatkläger auch nicht wusste, wie viel Geld bzw. welche Wertsachen genau dieser dem Beschuldigten gab. Es ist vor diesem Hintergrund nicht widersprüchlich, wenn der Privatkläger die Frage, ob F.\_\_\_\_\_ bei der Situation am Flughafen anwesend gewesen sei, verneinte (Prot. I S. 22). Der Beschuldigte kann aus der Anwesenheit von F.\_\_\_\_\_ schon deshalb nichts in Bezug auf die (fehlende) Bedrohlichkeit der Situation für den Privatkläger ableiten. Davon abgesehen ist zu bemerken, dass der Privatkläger nie aussagte, F.\_\_\_\_\_ sei sein Freund gewesen – er sprach stets von seinem ehemaligen Mitbewohner (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 2 zu Frage 16, S. 4 zu Frage 30; D1 Urk. 4/2 S. 4 f. zu Frage 22, S. 8 zu Frage 42; Prot. I S. 12 f.), so dass auch deshalb nicht ersichtlich ist, dass sich der Privatkläger in einer für ihn bedrohlichen Situation an F.\_\_\_\_\_ hätte wenden können.

### E. 3.7

Dass der Privatkläger nie Anzeige bei der Polizei erstattete und erst nach der Verhaftung des Beschuldigten am 7. August 2018 Strafantrag stellte (D1 Urk. 2), lässt entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 34 Rz. 17) schliesslich ebenso wenig an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers zweifeln, sondern ist ein begreiflicher Ausdruck des von ihm gegenüber dem Beschuldigten gezeigten, unterwürfigen Verhaltens. Wenn der Privatkläger seiner Beiständin noch vor der Festnahme des Beschuldigten alle Details zum

Vorfall erzählte und die Beiständigein darauf meinte, man solle eine Strafanzeige machen (D1 Urk. 4/2 S. 15 zu Frage 106), dies dann jedoch offenbar nicht gemacht wurde, heisst das nicht, dass der Privatkläger die Angelegenheit nicht als strafwürdig erachtete, sondern beweist vielmehr, dass ihm die Sache sehr nahe ging. 4. Aussagen des Beschuldigten

#### **E. 4**

Am 19. November 2019 erklärte die Staatsanwaltschaft den Rückzug ihrer Berufung (Urk. 52). Die Verteidigung des Beschuldigten reichte am 13. November 2019 der erkennenden Kammer rechtzeitig ihre schriftliche Berufungserklärung ein, mit der sie im Wesentlichen einen Freispruch hinsichtlich des Anklagevorwurfs der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB sowie der mehrfachen Vergehen gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, die Abweisung der Zivilforderungen des Privatklägers sowie eine Genugtuung für die er-

- 6 - standene Haft verlangte (Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO). Sie stellte gleichzeitig den Beweisantrag, es sei der Privatkläger anlässlich der Berufungsverhandlung zum Sachverhalt zu befragen (Urk. 54). Mit Präsidialverfügung vom 21. November 2019 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um den gestellten Beweisantrag zu begründen (Urk. 56). Nach (fristgemäßem) Eingang der Begründung des Beweisantrags vom 2. Dezember 2019 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten am 3. Dezember 2019 in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger übermittelt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder das Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, zudem wurde der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger Frist angesetzt, um zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 60). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 18. Dezember 2019 innert Frist auf Anschlussberufung und auf die Stellung eines Antrages. Zudem ersuchte sie um Dispensation von der Teilnahme an der Hauptverhandlung. Der Beweisantrag des Beschuldigten sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft abzulehnen, da der Sachverhalt als spruchreif erscheine (Urk. 62). Der Privatkläger nahm am 20. Dezember 2019 rechtzeitig zum Beweisantrag Stellung und beantragte unter Hinweis auf die bereits erfolgten Einvernahmen dessen Abweisung. Er erhob keine Anschlussberufung und äusserte sich nicht zur Berufung des Beschuldigten (Urk. 63). Mit Präsidialverfügung vom 8. Januar 2020 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten auf Einvernahme des Privatklägers mit dem Hinweis, dass abgelehnte Beweisanträge an der Berufungsverhandlung nach Art. 379 in Verbindung mit Art. 331 Abs. 3 StPO erneut gestellt werden können, abgewiesen (Urk. 65). Nachdem die ursprünglich auf den 19. März 2020 angesetzte Berufungsverhandlung aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben worden war, wurde auf Antrag der Verteidigung und mit dem Einverständnis der Anklagebehörde am 1. April 2020 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verfügt (Urk. 80). Die schriftliche Berufungsbegründung datiert vom 21. April 2020 (Urk. 81), die Berufungsantwort des Privatklägers vom 8. Juni 2020 (Urk. 92). Die Anklagebehörde verzichtete auf eine Berufungsantwort. Die Verteidigung reichte am 15. Juni 2020 ihre Stellungnahme zur Berufungsantwort ein (Urk. 95). Da sie im Wesentlichen auf ihren bis-

- 7 - herigen Standpunkt verwies und keine Noven vorbrachte, erübrigte sich ein weiterer Schriftenwechsel (Art. 390 Abs. 3 StPO). Das Verfahren ist spruchreif. II. Umfang der Berufung / Prozessuales 1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Art. 437 StPO; vgl. BSK StPO-Sprenger, 2. Aufl. 2014, Art. 437 N 29). Der

Be- schuldigte lässt das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Schuldsprüche betref- fend Erpressung (Dispositivziffer 1 alinea 1) und des mehrfachen Vergehens ge- gen das BetmG (Dispositivziffer 1 alinea 2), hinsichtlich der Sanktion (Dispositiv- ziffern 2-4), der Zivilansprüche (Dispositivziffer 9) und der Kostenaufgabe (Disposi- tivziffer 11) anfechten (Urk. 54). Unangefochten blieben der Schuldspruch wegen der mehrfachen Übertretung des BetmG (Dispositivziffer 1 alinea 3), das Absehen von der Landesverweisung (Dispositivziffer 5), die Anordnungen betreffend die Verwendung bzw. Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen (Dispositiv- ziffern 6 und 7), die Einziehung und Vernichtung von beschlagnahmten Betäu- bungsmitteln und Betäubungsmittelutensilien (Dispositivziffer 8) sowie die Kosten- festsetzung (Dispositivziffer 10). Somit ist das vorinstanzliche Urteil in Dispositiv- ziffer 1 alinea 3 und den Dispositivziffern 5 bis 8 sowie 10 in Rechtskraft erwach- sen (Art. 404 Abs. 1 StPO), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. 2. Die Verteidigung rügt hinsichtlich der Umschreibung der Vergehen gegen das BetmG in der Anklageschrift eine Verletzung des Anklageprinzips (Urk. 34 Rz. 28 ff.). Zum Inhalt der Anklageschrift gehört eine genaue Umschreibung des Sach- verhaltes mit der Umschreibung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f. StPO). Bei gehäuften und regelmässigen Delikten, wie insbesondere bei den hier in Frage stehenden Verstössen gegen das BetmG, wird dem Ankla- ge Grundsatz Genüge getan, wenn die Handlungen in zeitlicher und örtlicher Hin- sicht lediglich approximativ umschrieben werden. Es genügt dabei nach der Rechtsprechung, wenn sich die zeitlichen Verhältnisse nicht exakt rekonstruieren lassen, die Angabe eines bestimmten Zeitraums, solange für die beschuldigte

- 8 - Person kein Zweifel darüber besteht, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Ur- teile des Bundesgerichts 6B\_676/2013 vom 28. April 2014, E. 3.5.5.; 6B\_441/2013 vom 4. November 2013, E. 3.2.). Nachdem die Anklage die erfor- derlichen zeitlichen und örtlichen Angaben enthält, in dem sie in unter a) bis c) die Zeiträume bezeichnet ["circa im März 2018"; "circa im April 2018 (um den 14. April 2018)" und "circa im April oder Mai 2018 (circa eine Woche nach der Tathandlung gemäss Buchstabe b)"], sowie die Orte der Tathandlungen beschreibt ["Bushalte- stelle resp. im Bereich hinter dem Gemeindehaus an der ...-Strasse in ... D.\_\_\_\_\_", "im Bereich der E.\_\_\_\_ am ...-Weg ... in ... D.\_\_\_\_ und "im Bereich des Gemeindehauses an der ...-Strasse in ... D.\_\_\_\_ "] und hinsichtlich des ver- kauften Marihuanas jeweils (mindestens) ungefähre Mengenangaben enthält ["drei Portionen Marihuana à 5 Gramm", "einen Klumpen (cirka in der Grösse ei- nes Einfrankenstückes, genaue Menge unbekannt) Haschisch" und "einen Klum- pen (genaue Menge unbekannt) Haschisch"; vgl. Urk. 22 S. 3 f.], ist dem Ankla- geprinzip Genüge getan. Sämtliche Anklagesachverhalte sind genügend genau umschrieben. Der Beschuldigte und seine Verteidigung wussten genau, gegen welche Vorwürfe sie sich zu verteidigen hatten, was auch dadurch belegt ist, dass die Verteidigung dies mit ihren Parteivorträgen an der erstinstanzlichen Hauptver- handlung (Urk. 34) und in der schriftlichen Berufungsbegründung (Urk. 81) aus- führlich getan hat.

- 9 - III. Sachverhalt / Beweiswürdigung 1. Bestrittener Sachverhalt

#### **E. 4.1**

Bei Straftatbeständen, welche alternativ Geld- oder Freiheitsstrafe vorsehen, ist die Wahl der Freiheitsstrafe zu begründen, insbesondere im Bereich von Stra- fen, bei denen aufgrund des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich eine Geldstrafe

- 37 - auszusprechen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2018 vom 23. August 2018, E. 1.2.2. und 1.2.3.; BGE 134 IV 97 E. 4.2.1). Kommen als Sanktion sowohl eine Freiheits- als auch eine Geldstrafe in Betracht, so ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit im Regelfall letztere auszusprechen, weil sie weniger stark in die persönliche Freiheit des Täters eingreift. An dieser Stufenordnung der Sanktionen hat der Gesetzgeber auch im Rahmen der Revision des Sanktionenrechts festgehalten (BGE 144 IV 237, E. 3.3.3). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2018, E. 1.2.3; BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Aus spezialpräventiven Gründen kann sich eine Freiheitsstrafe dann aufdrängen, wenn der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits mit einer Geldstrafe sanktioniert wurde und diese ihn offensichtlich nicht genügend beeindruckt hat. Bei der Wahl der Sanktionsart ist ferner auch Delinquenz während einer Probezeit und einer laufenden Untersuchung zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_416/2015 vom 7. Oktober 2015, E. 1.4.2.).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat korrekt darauf hingewiesen (vgl. Urk. 49 S. 38), dass bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nach neuem Recht nicht mehr nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wie es bis am 31. Dezember 2017 der Fall war. Nach Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist eine kurze Freiheitsstrafe im Sinne einer effektiven Spezialprävention auszusprechen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Vorausgesetzt wird, dass der Täter mit seinem Vorleben oder seiner Einstellung gezeigt hat, dass er sich von Geldstrafen nicht beeindrucken lässt.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz erachtete aus spezialpräventiven Gründen eine Freiheitsstrafe als angemessen (Urk. 49 S. 46 ff.). Dem ist zuzustimmen. Der Beschuldigte ist mehrfach und teilweise einschlägig vorbestraft. Weder bedingte noch unbedingte bzw. aufgrund erneuter Delinquenz vollzogene Geldstrafen vermochten den Be-

- 38 - schuldigten davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden. Eine Geldstrafe ist damit offensichtlich unzweckmässig. Er wurde schon einmal zu gemeinnütziger Arbeit und dreimal zu einer Geldstrafe sowie zwei Mal zu Bussen verurteilt. Ebenso verbrachte er schon dreimal einen bis zwei Tage in Untersuchungshaft. Weder die gemeinnützige Arbeit noch die drei ausgefallenen Geldstrafen im Umfang von 15, 30 und 120 Tagessätzen konnten den Beschuldigten vom Begehen weiterer Straftaten abhalten. Auch die einzelnen Tage in Untersuchungshaft zeigten keine Wirkung. Weiter delinquierte der Beschuldigte während laufenden Probezeiten, wobei ihn die diesbezüglichen Folgen, nämlich der Widerruf einer bedingt ausgefallenen Geldstrafe bzw. die Verlängerung einer laufenden Probezeit, nicht beeindruckten und er wiederum straffällig wurde (Urk. 51). Mit Bezug auf das vorliegende Verfahren ist zudem festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht geständig oder reuig ist, was auf mangelnde Einsicht schliessen lässt. Vor diesem Hintergrund ist kaum zu erwarten, dass er sich durch eine weitere – selbst unbedingt ausgesprochene – Geldstrafe

beindrucken lassen würde, zumal damit lediglich eine Erhöhung seiner Schulden resultieren würde. Einer Geldstrafe fehlt es daher sowohl an der Zweckmässigkeit als auch an der präventiven Effizienz. Das Ausfällen einer Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe für die vorgenannten Delikte im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB durch die Vorinstanz erweist sich als sachgerecht. Im Ergebnis ist heute eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten auszufallen. 5. Busse 5.1. Bei der mit Busse zu ahndenden mehrfachen Übertretung des BetmG im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG hat die Vorinstanz die mehrfache Tatbegehung, die Art der Drogen, das Verschulden des Beschuldigten und sowie sein Geständnis gewichtet (Urk. 49 S. 45 f.). Auf diese Erwägungen kann zunächst verwiesen werden. Die Bussenhöhe wird vom Beschuldigten ausdrücklich akzeptiert (Urk. 54 Ziff. 3). Die Vorinstanz hat hingegen nicht berücksichtigt, dass der Beschuldigte diesbezüglich schon mehrfach einschlägig vorbestraft ist. Sein Geständnis vermag die mehrfache Tatbegehung sowie die Vorstrafen nicht aufzuwiegen. Die festgesetzte Bussenhöhe von Fr. 300.– erscheint daher als zu milde. Selbst unter Berücksichtigung der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten

- 39 - (er wird ergänzend vom Sozialamt unterstützt; vgl. Prot. I S. 24) wäre insgesamt eine höhere Busse auszufallen, als dies die Vorinstanz getan hat. Allein, wiederum aufgrund des Verschlechterungsverbots ist die von der Vorinstanz verhängte Busse von Fr. 300.– zu bestätigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB), ist praxisgemäss, wie es die Vorinstanz getan hat (Urk. 49 S. 47), auf 3 Tage festzusetzen. 5.2. Damit ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (wobei 5 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. 5.3. Da die erstandene Haft sowie anschliessende Ersatzmassnahmen von insgesamt 5 Tagen an die Freiheitstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB), entfällt die vom Beschuldigten dafür beantragte Genugtuung (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario und Art. 431 Abs. 2 und 3 lit. b StPO). 6. Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten für die ausgefallte Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug. Auch daran ist schon aus prozessualen Gründen nichts zu ändern. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Dauer der Probezeit setzte die Vorinstanz unter Verweis auf die einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten auf 4 Jahre fest (Urk. 32 S. 18 f.). Das ist angesichts der verbleibenden Bedenken, denen mit einer verlängerten Probezeit Rechnung zu tragen ist, zu bestätigen. VI. Zivilforderung 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkülerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Dabei hat der Privatküler die privatrechtlichen Haftungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht darzulegen, soweit diese

- 40 - durch das Strafverfahren nicht offenkundig sind. Insbesondere ist der Schaden zu substantiieren (BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 13). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Wenn die Privatkülerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Eine Abweisung mangels Substantiierung erfolgt nicht (BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 13). 2. Der Privatküler forderte vor Vorinstanz vom Beschuldigten Schadenersatz im Betrag von CHF 3'000.– (ohne Zins, vgl. Urk. 33). Die Vorinstanz hielt fest, die Forderung

sei weder hinreichend substantiiert begründet noch mit Belegen ausreichend ausgewiesen. Aufgrund des erstellten Sachverhalts hinsichtlich der Übergabe von Fr. 20.– an den Beschuldigten, verpflichtete sie ihn zur Bezahlung von Schadenersatz in dieser Höhe an den Privatkläger. Im Mehrbetrag verwies sie die Zivilansprüche des Privatklägers auf den Zivilweg (Urk. 49 S. 50 f.). 3. Mit der Berufung beantragt der Beschuldigte die Abweisung der Zivilklage, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg (Urk. 54). Der Privatkläger verzichtete auf Berufung bzw. Anschlussberufung. Er hat sich indes rechtzeitig als Privatkläger konstituiert und ist damit zur Erhebung einer Zivilklage berechtigt (Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 und Art. 122 Abs. 1 StPO). 4. Mit der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs hinsichtlich des angeklagten Sachverhalts steht ohne Weiteres fest, dass sich der Beschuldigte auch im zivilrechtlichen Sinne (Art. 41 OR) widerrechtlich und schuldhaft gegenüber dem Privatkläger verhalten hat, und der Privatkläger dem Beschuldigten nur deshalb Fr. 20.– ausgehändigt hat. Daher hat der Beschuldigte dem Privatkläger Schadenersatz in diesem Betrag zu leisten. Im Übrigen kann, wie die Vorinstanz erwogen hat (Urk. 49 S. 51) hinsichtlich der Höhe des Schadens mangels Substantiierung und Belegen keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden. Mangels Berufung bzw. Anschlussberufung des Privatklägers ist mehr als eine Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Zivilforderung ohnehin nicht möglich.

- 41 - 5. Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 20.– Schadenersatz zu bezahlen. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Forderungen ist der Privatkläger mangels Substantiierung und Belegen auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Löschung des DNA-Profiles Zum Antrag des Beschuldigten, das zuständige Bundesamt sei betreffend die Löschung des DNA-Profiles anzuweisen, ist zu bemerken, dass dieser Antrag auf dem beantragten Freispruch des Beschuldigten gründet (vgl. Urk. 34 Rz. 54) und mangels Freispruch obsolet ist. Mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils hat aber (wie es bereits von der Vorinstanz angeordnet wurde; vgl. Urk. 49 Dispositivziffer 12) eine entsprechende Mitteilung an die Koordinationsstelle Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten zu ergehen. VIII. Kosten 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG], LS. 211.11). 2. Hinsichtlich der angeklagten Sachverhalte wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz zurecht vollumfänglich schuldig gesprochen. Der Entscheid der Vorinstanz, die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen, erweist sich damit als zutreffend. Sodann ist zu bestätigen, dass die Kosten der amtlichen Verteidigung unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. 3. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten nach Massgabe des Ob- siegens oder Unterliegens der Parteien. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft zog ihre Berufung mit Eingabe vom 19. November 2019 (Urk. 52) und damit während laufender Frist zur Einrei-

- 42 - chung der Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO zurück. Nach der Praxis des Zürcher Obergerichts hat dies keine Kosten zur Folge (ZR 110/2011 Nr. 37). 4. Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung in keinem Punkt durch: Es bleibt bei den Schuldsprüchen hinsichtlich der Erpressung und des mehrfachen Vergehens gegen das

Betäubungsmittelgesetz, bei der mit dem angefochtenen Urteil ausgefallten Strafe und auch bei der dem Privatkläger zugesprochenen Zivilforderung sowie der Verweisung der Zivilforderungen im Mehrbetrag auf den Zivilweg. Daher sind die Kosten des Berufungsverfahrens vollständig dem Beschuldigten aufzuerlegen. 5. Die Auslagen für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft gelten vorbehaltlos als Teil der (ausgangsgemäss aufzuerlegenden) Verfahrenskosten (Art. 422 StPO). Entsprechend sind die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren ausgangsgemäss ebenfalls dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Auf die misslichen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten kann im Rahmen des Kostenbezuges Rücksicht genommen werden. 6. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ macht für seine Bemühungen im Berufungsverfahren einen Aufwand von insgesamt Fr. 4'009.55 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 97). Da, wie eingangs erwähnt, keine Berufungsverhandlung am 19. März 2020 stattfand, ist der geltend gemachte Aufwand um diese Positionen, d.h. insgesamt Fr. 440.– (zzgl. MwSt.) zu kürzen. Entsprechend ist Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ mit Fr. 3'535.70 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 2. Juli 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 43 - "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – (...) – (...) – der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art 19a Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG 2.-4. (...) 5. Es wird keine Landesverweisung angeordnet. 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. März 2019 beschlagnahmte und bei den Akten liegende Bankkundenkarte B.\_\_\_\_\_ Nr. 1, lautend auf C.\_\_\_\_\_, (Asservaten-Nr. A011'729'309) wird dem Privatkläger nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird innert 60 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, wird die genannte Bankkundenkarte vernichtet.

#### **E. 7**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. März 2019 beschlagnahmte und bei der Stadtpolizei Zürich lagernde Mobiltelefon Nokia (Asservaten-Nr. A011'920'595) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird innert 60 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, wird das genannte Mobiltelefon vernichtet.

#### **E. 8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. März 2019 beschlagnahmten und bei der Stadtpolizei Zürich lagernden Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien gemäss Dispositivziffer 1. a)-f) der Verfügung mit der BM-Lagernummer S02445-2018 werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet.

#### **E. 9**

(...)

#### **E. 10**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'800.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 280.– Auslagen inner- und ausserkantonale Verfahrenskosten

- 44 - Fr. 9'749.– amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwSt. und Barauslagen) Fr. 4'861.10  
Kosten unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft (inkl. MwSt. und Barauslagen)  
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

**E. 11**

(...)

**E. 12**

(Mitteilung)

**E. 13**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.